

# **Vereinsatzung Handballförderverein Schifferstadt 2003 e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: Handballförderverein Schifferstadt 2003 e.V. Der Verein hat den Sitz in 67105 Schifferstadt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck der Körperschaft**

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und finanzielle Förderung der sportlichen Leistung der jeweils Aktiven sowie den Jugendmannschaften des TV 1885 Schifferstadt.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das Sammeln von Spenden sowie das Werben um neue Mitglieder.

Der Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Vereinsregister**

Der Handballförderverein Schifferstadt 2003 e.V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein unter der Nr. 51145 eingetragen.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet jeweils am 31.12.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich die Ziele des Vereins zu eigen macht.
- 2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Aufnahmeerklärung erforderlich. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied den Mitgliederbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Hauptversammlung bestimmt.
- 3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung.
- 4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann.
  - b) Durch den Tod des Mitglieds und die Liquidierung einer juristischen Person.
  - c) Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied, trotz Mahnung, mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand ist.
  - d) Ausschluss durch den Vorstand, bei grobem Verstoß gegen die Vereinsatzung.
  - e) Ausschluss durch den Vorstand, wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetztDer Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

Die Höhe der Beiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder die in finanziellen Schwierigkeiten sind, können ganz oder teilweise vom Beitrag befreit werden. Eine Freistellung oder teilweise Herabsetzung kann nur vom Vorstand beschlossen werden.

Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres in einem Betrag zu entrichten. In Ausnahmefällen kann der Beitrag auch in mehreren Raten entrichtet werden.

Über die Beiträge hinaus, können Spenden in beliebiger Höhe von Mit- und Nichtmitgliedern entrichtet werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung beschließt die Grundlinien der Vereinspolitik und wählt für ein Geschäftsjahr den Vorstand und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn aus Vereinsinteresse  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Hauptversammlung findet im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt vierzehn Tage vor dem Termin elektronisch. Anträge müssen mindestens acht Tage zuvor beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Versammlung leitet der 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Neuwahlen wird von der Versammlung ein Wahlleiter gewählt. Die Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit erforderlich. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2.

Vorsitzenden und den Kassenwart, jeweils einzeln.

Der Vorstand erledigt die Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere verwaltet er das Vereinsvermögen.

## **§ 10 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungen (Verweise oder dergleichen), sowie Geldstrafen gegen jedes Mitglied verhängen, das sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins ergeht.

Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel an die Hauptversammlung zulässig.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Sinkt die Mitgliedschaft unter 7 herab oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Hauptversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung, bestellt der Verein zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den TV 1885 Schifferstadt zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.